



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 17.02.2026 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlbades (Freibad) der Stadt Drensteinfurt vom 01.04.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 09.03.2026

Der Bürgermeister


Markus Wiewel

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlbades (Freibad) der Stadt Drensteinfurt vom 01.04.2026 mit dem Ratsbeschluss vom 17.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 09.03.2026

Der Bürgermeister



Markus Wiewel

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Erlbades (Freibad)
der Stadt Drensteinfurt

vom 01.04.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. Nr. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2009 (GV. NW. S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. Nr. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2005 (GV.NW. S. 488) hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

(1)
Für die Benutzung des Freibades in Drensteinfurt werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(2)
Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt:

- | | |
|---|----------|
| A. <u>Einzelkarten</u> | |
| 1. Erwachsene | 4,50 € |
| 2. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Menschen mit einem GdB ab 50 % sowie Empfänger im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG – ein geeigneter Nachweis ist in allen Fällen erforderlich (z.B. Schülerausweis, Studienbescheinigung) | 3,00 € |
| 3. Familientageskarten | 11,00 € |
| B. <u>Zehnerkarten</u> | |
| 1. Erwachsene | 40,00 € |
| 2. Badbenutzer gemäß Ziffer 2 | 25,00 € |
| C. <u>Saisonkarten</u> | |
| 1. Erwachsene | 80,00 € |
| 2. Badbenutzer gemäß Ziffer 2 | 35,00 € |
| 3. Familien* ab 1 Kind (bei Kindern ab 18 Jahren nur Schüler/innen und Studenten/Studentinnen ohne Einkommen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) | 100,00 € |
| 4. Familien* im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG | 35,00 € |

*den Familien gleichgestellt sind alleinerziehende, nichtverheiratete und geschiedene Personen mit Kindern; ein geeigneter Nachweis über die Familienzugehörigkeit ist hier erforderlich (z. B. Familienstammbuch/ Abstammungsurkunde)

D. **Schulklassen/Vereine**

1. Einheimische Schulen
2. Auswärtige Schulen
3. Vereine

frei
1,50 €/p.P.
1,50 €/p.P.

F. **Spätschwimmertarif (für die Benutzung des Freibades ab 18.30 Uhr)**

1. Erwachsene
2. Badbenutzer gemäß Ziffer 2

3,50 €
2,00 €

§ 2**Gebührenbefreiung**

(1)

Für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung von Erziehungsberechtigten ist die Benutzung des Freibades der Stadt Drensteinfurt gebührenfrei.

(2)

Für die Benutzung der Garderobenschränke wird als Pfand eine Gebühr von 1 Euro erhoben.

(3)

Für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 erhalten die Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen freien Eintritt.

(4)

Begleitpersonen von Menschen mit Beeinträchtigungen mit amtlichem Ausweis und dem Merkzeichen „B“.

§ 3**Gültigkeit**

(1)

Die gelösten Eintrittskarten (Einzelkarten = einmaliger Eintritt, Zehnerkarten, Saisonkarten) gelten nur für die Badezeit, für die sie gelöst worden sind. Saisonkarten sind nicht übertragbar.

(2)

Bei Nichtbenutzung einer Eintrittskarte werden Gebühren nicht erstattet.

(3)

Ein Erstattungsanspruch entsteht nicht, wenn das Bad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen wird.

(4)

Störungen im Badbereich oder die Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche Veranstaltungen oder Übungen begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der entrichteten Gebühr.

(5)

Personen, die des Bades verwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlbades (Freibad) der Stadt Drensteinfurt vom 01.04.2024 außer Kraft.

Angeschlagen am: 10.03.2026

Frühestens abzunehmen: 23.03.2026

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt ☐

Pinkorede ☐

Mersch ☐

Ameke ☐

Walstedde ☐

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit